

Kazim hat gemeinsam mit seiner Rechtsanwältin Azime Zeycan zum neunten Mal am 11.11.08 Verfassungsbeschwerde eingelegt. Grund war der Beschluss des 1. Strafsenates vom OLG Naumburg vom 06. November 2008.

In diesem Beschluss verweigert der 1. Strafsenates des OLG Naumburg die Eröffnung einer Hauptverhandlung gegen seine Richterkollegen des ehemaligen 14. Senates des OLG Naumburg. Da die wegen Rechtsbeugung angeklagten Richter sich hinter ihrem Beratungsgeheimnis verstecken, hält der Strafsenat eine Hauptverhandlung für überflüssig.

In unserer Verfassungsbeschwerde rügen wir vor allem eine Verletzung der Grundrechte bzw. grundrechtsgleicher Rechte nach Art. 19 (4) in Verbindung mit Art. 3 (1) und (3), Art. 101 sowie Art. 103 (1) GG , weil:

a) der 1. Strafsenat des OLG Naumburg die rechtliche Bedeutung der Sperrwirkung des § 339 StGB missversteht und schlicht falsch anwendet. Dadurch beschränkt der 1. Strafsenat des OLG Naumburg mit der Ablehnung der Nebenklage Kazim in der Wahrnehmung seiner Rechte in unzulässiger Weise.

Die Überwindung der Sperrwirkung des § 339 StGB wird de facto unmöglich gemacht, Die Ablehnung der Zulassung von Kazim als Nebenkläger stellt einer Verletzung nach Art. 19(4) GG dar.

b) der 1. Strafsenat des OLG Naumburg interpretiert und bewertet das Verhältnis von Beratungsgeheimnis und Strafanspruch des Staates falsch. Auch deshalb ist Art. 19 (4) GG verletzt.

c) der 1. Strafsenat des OLG Naumburg würdigt vorliegende und relevante Beweismittel nicht ausreichend und richtig. Er lässt sogar Beweismittel, welche auch ohne Aufhebung des Beratungsgeheimnisses Erkenntnisse zum Stimmverhalten einzelner Richter erbracht hätten, außer Acht. Die unterlassene rechtliche Bewertung sowie die falsche Würdigung von Beweismitteln und Indizien stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Die Beschwerde wurde vorerst in das Register gestellt, da der 1. Strafsenat zuvor noch über unserer Anhörungsrüge entscheiden muss. Wir haben den 1. Strafsenat aufgefordert, dass Verfahren gegen die beschuldigten Richter fortzusetzen. Sollte der Senat unserer Anhörungsrüge nicht statt geben, so wurde die Verfassungsbeschwerde vorsorglich fristgemäß eingereicht. Denn es wäre eine große Überraschung, wenn vom OLG Naumburg unserer Anhörungsrüge stattgegeben würde.